

Vorlage an den Landrat

Titel: Änderung des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG): Nachverfahren nach Art. 363 StPO / Behörden und Rollen, Zuständigkeit für Haft; Anpassung an das revidierte Sanktionenrecht

Datum: 4. Juli 2017

Nummer: 2017-268

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017/268

**Änderung des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Massnahmen
(Strafvollzugsgesetz, StVG): Nachverfahren nach Art. 363 StPO / Behörden und Rollen,
Zuständigkeit für Haft; Anpassung an das revidierte Sanktionenrecht**

vom 04. Juli 2017

1. Übersicht

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)¹ sieht im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs vor, dass gewisse Fälle erneut dem Gericht vorgelegt werden müssen: sei es, dass nachträglich an Stelle des Strafvollzugs eine Massnahme angeordnet werden soll (z.B. Art. 65 Abs. 1 StGB), oder, häufiger, dass die ursprünglich angeordnete Massnahme nicht greift und geprüft werden muss, ob eine andere Massnahme zielführender ist (z.B. Art. 62c Abs. 3 oder 6 StGB). Allerdings enthält die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)² für solche Verfahren keine näheren Bestimmungen, insbesondere keine über die Rolle der involvierten Behörden. Ebenso fehlen Bestimmungen darüber, ob für die Dauer von solchen Zwischenverfahren zusätzliche Haftmittel nötig sind oder nicht. Solche Grundsatzfragen im Bereich des Freiheitsentzugs gehören auf gesetzlicher Ebene geregelt. Obwohl den Kantonen bezüglich StPO und StGB nur eine beschränkte Gesetzgebungskompetenz zukommt, können – und müssen – die Kantone gesetzgeberisch tätig werden, wenn und solange eine Regelung auf Bundesebene fehlt.

Gleichzeitig erfolgen die nötigen Anpassungen an das revidierte, per 1.1.2018 in Kraft tretende Sanktionenrecht (Vollzug von Rayonverboten; Gemeinnützige Arbeit ist nicht mehr eine eigenständige Sanktion sondern wieder Vollzugsform; Einsatz von Electronic Monitoring ausserhalb des neuen Art. 79b nStGB); auch werden neu die Grundsätze betreffend Drogentests und massnahmenindizierter Zwangsmedikation aus Rechtsprechung und Lehre der besseren Transparenz halber ins Gesetz aufgenommen.

¹ SR 311

² SR 312

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	2
1. Übersicht	2
A. Ausgangslage	4
1. Revisionsthemen	4
1.1 <i>Verfahrensrollen bei selbständigen Nachverfahren</i>	4
1.2 <i>Haft in selbständigen Nachverfahren</i>	5
1.3 <i>Anpassungen an das revidierte Sanktionenrecht</i>	5
1.4 <i>Suchtmittelkontrollen und massnahmenindizierte Zwangsmedikation in Haft</i>	6
B. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen.....	6
C. Parlamentarische Vorstösse	10
D. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	10
1. Allgemeines	10
2. Parteien	10
3. Kantonale Behörden	11
4. Verbände und Vereinigungen	11
E. Finanzielle und personelle Auswirkungen	17
1. Auswirkungen auf die Gemeinden	17
2. Auswirkungen auf den Kanton	17
F. Regulierungsfolgenabschätzung	17
G. Weitere Teilrevision des Strafvollzugsgesetzes	17
H. Anträge an den Landrat	18

A. Ausgangslage

1. Revisionsthemen

1.1 Verfahrensrollen bei selbständigen Nachverfahren

Wenn eine gerichtlich angeordnete strafrechtliche Massnahme nicht greift, kann die Vollzugsbehörde entweder den Vollzug der im Urteil festgelegten Grundstrafe anordnen oder aber, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind und davon ein Erfolg zu erwarten ist, dem Gericht die Anordnung einer anderen Massnahme beantragen. Umgekehrt kann auch eine Massnahme während dem Vollzug einer Freiheitsstrafe nachträglich ausgesprochen werden. Die wichtigsten Konstellationen sind:

- Verlängerung einer stationären (Art. 59 Abs. 4 oder 60 Abs. 4 StGB) oder ambulanten (Art. 63 Abs. 4 StGB) Massnahme;
- Umwandlung einer ambulanten in eine stationäre Massnahme: Art. 63b Abs. 5 StGB;
- Änderung einer stationären Massnahme: Art. 62c Abs. 3 oder 6 StGB;
- Umwandlung einer stationären Massnahme in eine Verwahrung: Art. 62c Abs. 4 StGB;
- Umwandlung einer Freiheitsstrafe oder Verwahrung in eine stationäre therapeutische Massnahme: Art. 65 Abs. 1 StGB;
- Nachträgliche Verwahrung während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe: Art. 65 Abs. 2 StGB.

Die StPO enthält kaum Bestimmungen für solche Verfahren. Insbesondere findet sich nichts über die Rollen der involvierten Behörden. Klar ist lediglich, dass aufgrund des StGB die „zuständige Behörde“ entsprechende Anträge ans Gericht stellen muss. Wer diese „zuständige Behörde“ ist, bestimmt sich nach kantonalem Recht: für Baselland ist es gemäss § 4 des Strafvollzugsgesetzes (StVG)³ die Sicherheitsdirektion als die für den Vollzug von freiheitsentziehenden Sanktionen zuständige Instanz. Wer nach der Antragstellung durch die Vollzugsbehörde in diesen Fällen verfahrensbeteiligt ist, lässt sich unmittelbar weder der StPO noch dem StGB entnehmen.

Der Parteibegriff in Art. 104 Abs. 1 lit. c StPO bezieht sich für die Staatsanwaltschaft auf die Phase „Haupt- und Rechtsmittelverfahren“⁴, d.h. bis und mit rechtskräftigem Urteil. Diese Phase „Hauptverfahren“ wird im 7. Titel der StPO geregelt (Art. 328 – 351), die Phase „Rechtsmittelverfahren“ im 9. Titel (Art. 379 – 415). Die Bestimmungen betreffend Nachverfahren finden sich im 8. Titel (Art. 352 – 378), zusammen mit den Regelungen betreffend Strafbefehlsverfahren, Übertretungsstrafverfahren, abgekürztem Verfahren, Abwesenheitsverfahren und Verfahren betreffend selbständige Massnahmeverfahren (Friedensbürgschaft, Einziehung). Für diese Verfahren trifft der Parteibegriff nach Art. 104 Abs. 1 lit. c StPO nur teilweise zu, und insbesondere ergibt sich weder aus Art. 104 noch Art. 363 ff. StPO ob die Staatsanwaltschaft bundesrechtlich zwingend Partei in diesen Nachverfahren ist oder nicht. Die basellandschaftlichen Gerichte in Strafsachen haben dies in ständiger Praxis bejaht und auch die Vollzugsbehörde meist einbezogen (wobei dieser aber im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft keine Parteirechte zukamen), aber eine Präzisierung auf gesetzlicher Ebene ist im Sinne besserer Klarheit geboten.

Art. 104 Abs. 2 StPO gibt den Kantonen die Kompetenz, weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einzuräumen. Dies trifft für Verfahren nach Art. 363 ff. StPO für die Vollzugsbehörde fraglos zu. Die Vorlage sieht deshalb vor, dass die Vollzugsbehörde entsprechend ihrer bundesrechtlich definierten Funktion, solche Anträge zu stellen, in diesen Verfahren Partei ist. Die Staatsanwaltschaft wird vom Gericht beigeladen und kann erklären, ob sie sich am Verfahren beteiligen will oder nicht; falls ja, appelliert das Gesetz da-

³ SGS 261

⁴ Dies umfasst das Vorverfahren (6. Titel, ab Art. 299 StPO)

ran, dass diese beiden Parteien sich über das Vorgehen in den konkreten Fällen verständigen sollen um widersprüchliches Verhalten zu vermeiden. Dies hat in der Praxis bisher gut funktioniert und keinerlei Schwierigkeiten mit sich gebracht.

1.2 Haft in selbständigen Nachverfahren

Dieselbe Unklarheit besteht bezüglich der Frage, ob bzw. in welchen Fällen bei Abbruch von Massnahmen durch die Vollzugsbehörde ein eigener Hafttitel bis zum Entscheid des Gerichts nötig ist, und, wenn ja, welcher und nach welchem Verfahren. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass Haft gemäss Art. 440 StPO nicht möglich ist, wenn beispielsweise eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB abgebrochen wird, weil es nach Abbruch der Massnahme an einer vollstreckbaren Strafe oder Massnahme fehlt; es hat, falls keine kantonalen Bestimmungen dafür bestehen, analogieweise auf die Regelungen zur Sicherheitshaft nach den Art. 221/229 StPO verwiesen. Dies ist unbefriedigend: Solche Grundsatzfragen im Bereich des Freiheitsentzugs gehören auf gesetzlicher Ebene geregelt. An sich fällt den Kantonen bezüglich StPO und StGB nur eine beschränkte Gesetzgebungskompetenz zu. Hier kann aber weder von einer „abschliessenden Regelung durch den Bund“ gesprochen werden, weil ja gerade keine Regelung erkennbar ist, noch von einem „qualifizierten Schweigen“, weil eindeutig Regelungsbedarf besteht. Insofern können – und müssen – die Kantone gesetzgeberisch tätig werden, wenn und solange keine Regelung auf Bundesebene geschaffen wird.

Die Vorlage weist der Vollzugsbehörde beim Abbruch von Massnahmen die Kompetenz zu, die verurteilte Person vorsorglich in zu Haft nehmen und, falls nötig, in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen der StPO für die Dauer dieser Verfahren Haft beim Zwangsmassnahmengericht beantragen zu können. Dies gilt auch für Gericht und Staatsanwaltschaft, wenn sie Sicherheitshaft unabhängig von Anträgen der Vollzugsbehörde als nötig erachten.

1.3 Anpassungen an das revidierte Sanktionenrecht

Die Bundesversammlung hat am 19.6.2015 die Revision des Sanktionenrechts beschlossen; in Kraft treten die meisten Änderungen am 1.1.2018. Mit dieser Revision wird die Gemeinnützige Arbeit wieder eine Vollzugsform⁵ (anstatt wie heute eine eigenständige Sanktion⁶), deren Anordnung in der Zuständigkeit der Vollzugsbehörde liegt; deshalb kann § 8 Abs. 1 bis 3 StVG, welcher das Verfahren zwischen Gericht und Vollzugsbehörde zur Abklärung der Voraussetzungen betreffend Gemeinnützige Arbeit im Vorfeld des Urteils regelt, ersatzlos gestrichen werden.

Seit 1999 in unserem Kanton praktiziert und neu nun auch im StGB eingeführt wird die Vollzugsform der elektronischen Überwachung⁷ (Electronic Monitoring, EM). Neben dieser Anwendung als Vollzugsform ist EM bundesrechtlich auch zur Überwachung von Ersatzmassnahmen zur Untersuchungshaft⁸ sowie des Vollzugs von Kontakt- und Rayonverboten⁹ vorgesehen. Darüber hinaus können die Kantone weiterhin EM auch für andere, in der Zuständigkeit der Kantone liegende Bereiche einsetzen (z.B. Absicherung von Vollzugslockerungen), sofern das kantonale Recht entsprechende Regelungen enthält¹⁰.

Im Rahmen einer anderen StGB-Revision wurden bei den „anderen Massnahmen“ – Berufs- und Tätigkeitsverbot¹¹, Kontakt- und Rayonverbot¹² - Änderungen und Ergänzungen vorgenommen,

⁵ Art. 79a nStGB

⁶ Art. 37 StGB

⁷ Art. 79b nStGB

⁸ Art. 237 Abs. 3 StPO

⁹ Art. 67b Abs. 3 StGB

¹⁰ Der mit dieser Vorlage neu eingefügte § 16 StVG

¹¹ Art. 67 und 67a StGB

¹² Art. 67b StGB

welche bereits seit dem 1.1.2015 in Kraft stehen; hier müssen die Zuständigkeitsbestimmungen des Strafvollzugsgesetzes nachgeführt werden.

Schliesslich werden bei dieser Gelegenheit in den §§ 3, 4, 8 und 16 StVG redaktionelle Anpassungen vorgenommen, welche durch neuere StGB-Revisionen bedingt sind aber noch nicht nachgeführt wurden.

Gemäss Art. 379 StGB können bestimmte Strafen oder Massnahmen in privaten Institutionen vollzogen werden; Art. 379 StGB unterstellt diese aber der Aufsicht der Kantone. In § 24 Abs. 2 StVG wird neu präzisiert, dass eine Aufsicht seitens der Sicherheitsdirektion nur dann nötig ist, soweit diese Institutionen nicht bereits einer anderweitigen Aufsicht unterstehen.

1.4 Suchtmittelkontrollen und massnahmenindizierte Zwangsmedikation in Haft

Personen im Freiheitsentzug sind nicht im selben Mass handlungsfähig und autonom wie Personen in Freiheit. Aus diesen Einschränkungen ergeben sich besondere Fürsorgepflichten der Behörden. Grundsätzlich gilt der Leitsatz „drinnen wie draussen“: das bedeutet, dass Einschränkungen nur aus dem Zweck der Haft und den Notwendigkeiten des geordneten Anstaltsbetriebs hergeleitet werden können, aber überall dort, wo diese beiden Kriterien keine Einschränkungen bedingen, der freie Wille und die Autonomie der Betroffenen zu respektieren und zu unterstützen sind. Dies gilt grundsätzlich - mit der gewichtigen Ausnahme der strafrechtlichen Massnahmen - auch für die medizinische / psychiatrische Betreuung und für die Regeln des Erwachsenenschutzes¹³.

Suchtmittelkontrollen: Suchtmittelkonsum beeinträchtigt den Vollzug von Sanktionen und ist meist ein erheblicher Risikofaktor bezüglich Gefährlichkeit und/oder der Legalbewährung. Deshalb müssen entsprechende Kontrollen erfolgen, wenn nötig auch zwangsweise. § 20 Abs. 1 StVG schafft dafür eine klare Rechtsgrundlage.

Massnahmenindizierte Zwangsmedikation: Die Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts gelten grundsätzlich auch im Freiheitsentzug, also auch jene betreffend die fürsorgerische Unterbringung gemäss Art. 426 ff. ZGB, unter welchem Titel auch eine Zwangsbehandlung bzw. -medikation erfolgen kann. Es kann aber auch sein, dass eine Zwangsbehandlung aus Gründen der strafrechtlichen Massnahme erforderlich ist; da das StGB keine explizite Bestimmung für eine Zwangsmedikation in diesem Zusammenhang kennt, hat das Bundesgericht dies aus Art. 59 StGB abgeleitet¹⁴. Auch hier ist eine explizite Regelung im Gesetz angezeigt, was mit dem neuen § 21 StVG erfolgen soll.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

§ 3 Vollzug von Geldstrafen und Bussen (Art. 35 - 36 und 103 ff. StGB) sowie anderen Massnahmen (Art. 66, 67e - 73 StGB),

§ 4 Absatz 1

Gemäss geltender Aufgaben(ver)teilung werden Freiheitsstrafen und Massnahmen von der Sicherheitsdirektion vollzogen, der Vollzug von Geldstrafen, Bussen und „anderen Massnahmen“ (das StVG verwendet noch den bis Ende 2006 üblichen Begriff „Nebenstrafen“, was mit der Revision angepasst wird) obliegt demgegenüber aber direkt den urteilenden Instanzen. Diese „anderen Massnahmen“ wurden inzwischen erweitert:

¹³ Art. 360ff und insb. 388ff ZGB

¹⁴ BGE 130 IV 49

- einerseits durch die seit 1.1.2015 in Kraft stehenden Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote (Art. 67 und 67a-d StGB),
- andererseits durch den im Rahmen der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative wieder eingeführten strafrechtlichen Landesverweis (Art. 66a StGB, in Kraft per 1.10.2016).

Für den Vollzug dieser neuen Massnahmen müssen Zuständigkeiten definiert werden. Für die Landesverweisung¹⁵ bietet sich die Sicherheitsdirektion an, weil diese beim Amt für Migration über das nötige Fachwissen verfügt. Wenn nicht gleichzeitig eine Freiheitsstrafe oder Massnahme zu verbüssen ist, können die Gerichte (Landesverweisungen können nicht per Strafbefehl ausgesprochen werden¹⁶) diese Urteile direkt an das Amt für Migration schicken, welches die Ausreise organisiert. Wenn eine Freiheitsstrafe oder Massnahme zu verbüssen ist, geht diese vor und die Vollzugsbehörde verständigt sich rechtzeitig vor deren Ende mit dem Amt für Migration betreffend die genauen Ausreisemodalitäten im Einzelfall. Die „SID-interne“ Zuweisung der Zuständigkeit an das Amt für Migration erfolgt mittels regierungsrätlichem Beschluss in der Dienstordnung SID (SGS 145.11) und braucht keine Änderung auf Gesetzesebene.

Differenzierter betrachtet werden müssen die Verbote: Bei den bisherigen „anderen Massnahmen“ (Friedensbürgschaft¹⁷, Fahrverbot¹⁸, Veröffentlichung des Urteils¹⁹, Ersatzforderungen²⁰ und Verwendung zugunsten des Geschädigten²¹) fallen in der Regel keine umfangreichen Vollzugshandlungen an, welche nicht von den urteilenden Behörden selbst vorgenommen werden könnten. Lediglich bei der Einziehung²², können komplexere Rechts- oder praktische Fragen auftreten, insbesondere in umfangreichen, komplexen Verfahren und anderweitigen Implikationen (Arreste in anderen Verfahren, internationale Verzweigungen). Auch wenn diese Fälle relativ selten sind, müssen sie fachgerecht bearbeitet werden; wenn dabei die Kernkompetenzen der urteilenden Behörde nicht ausreichen, müssen, wie bereits bisher gehandhabt, andere Behörden oder Dritte (z.B. einschlägig spezialisierte AnwältInnen) beigezogen oder Fälle an solche Dritte delegiert werden können. Diese bisherige Praxis war nicht unzulässig, aber mit dem in Art. 3 Abs. 1 StVG eingefügten zusätzlichen Satz wird dafür eine klare rechtliche Grundlage geschaffen.

Bei den neuen oder ergänzten anderen Massnahmen – Berufsverbot²³, Tätigkeitsverbot²⁴, Kontaktverbot²⁵ und Rayonverbot²⁶ – ist die Zuständigkeit weniger klar. In erster Linie sollen diese Verbote zwar wie bisher durch sich selbst wirken, ihre Einhaltung ist mittels Strafdrohung bei Nichtbeachtung abgesichert²⁷. Andererseits enthält aber die Botschaft²⁸ verschiedene Hinweise,

¹⁵ Art. 66a nStGB

¹⁶ Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer), vom 26. Juni 2013, BBL 2009 5097, Ziff. 1.2.11

¹⁷ Art. 66 StGB

¹⁸ Art. 67b StGB bzw. 67e nStGB

¹⁹ Art. 68 StGB

²⁰ Art. 71 StGB

²¹ Art. 73 StGB

²² Art. 70 und 72 StGB. Die Einziehung hängt eng mit vorgängigen Beschlagnahmen zusammen; deshalb ist es nach wie vor sinnvoll, dass damit die urteilende Instanz befasst bleibt und dafür nötigenfalls externes Know-how bezieht.

²³ Art. 67 StGB

²⁴ Art. 67 f. StGB

²⁵ Art. 67b StGB

²⁶ Art. 67b StGB

²⁷ Art. 294 StGB: bis zu 1 Jahr Freiheitsstrafe

dass auch eine mehr oder weniger aktive Überwachung oder Begleitung nötig sein kann; dementsprechend weisen sowohl die Wortlaute von Art. 67 und 67a-d StGB als auch die Materialien immer wieder auf bestimmte Aufgaben der „Vollzugsbehörde“ oder der „Bewährungshilfe“ hin. Eine unterschiedliche Vollzugszuständigkeit, je nachdem, ob die Einhaltung der Verbote behördlich kontrolliert werden soll oder nicht, wäre denkbar, aber unhandlich. Deshalb sieht die Vorlage eine generelle Zuständigkeit der Vollzugsbehörde vor.

§ 8 Gemeinnützige Arbeit

Gemeinnützige Arbeit ist neu gemäss Art. 79a nStGB keine eigenständige Sanktion mehr, sondern, wie vor 2007, wieder eine blossе Vollzugsform für unbedingte Freiheitsstrafen, Geldstrafen und Bussen, welche durch die Vollzugsbehörde geprüft und angeordnet wird. Die Regelungen von § 8 Abs. 1-3 StVG, welche die Abläufe zwischen Gericht und Vollzugsstelle definiert hatten, sind deshalb nicht mehr notwendig.

§ 13 Verfahren betreffend Nachentscheide (Art. 363 ff. StPO)

Hier wird im Sinne der einleitenden Erörterungen des Abschnitts A festgehalten, dass in Verfahren gemäss Art. 363 ff. StPO die Vollzugsbehörde Partei ist und die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Beiladung durch das Gericht erklären kann, ob sie sich am Verfahren beteiligen will oder nicht. Falls sie sich beteiligt, verpflichtet Satz 2 von § 13 Abs. 1 StVG die beiden Parteien zu einem gemeinsamen Vorgehen, damit Doppelspurigkeiten oder gar Widersprüche weitmöglichst vermieden werden. Es ist aber klar, dass beide Behörden ihre jeweilige Fachlichkeit ins Verfahren einbringen und im Einzelfall nicht auszuräumende unterschiedliche Einschätzungen bestehen bleiben können; entscheiden muss letztlich das Gericht, für welches unterschiedliche Parteistandpunkte ja ohnehin täglich Brot sind.

§ 13a Haft in Verfahren betreffend Nachentscheide

Sinnvollerweise orientieren sich kantonale Bestimmungen über Sicherheitshaft in Nachverfahren an vergleichbaren Bestimmungen des Bundesrechts. Wie eingangs ausgeführt sind Art. 439 f. StPO nicht direkt anwendbar, weil deren eine Voraussetzung, nämlich eine aktuell zu vollziehende Strafe oder Massnahme, in Fällen des Abbruchs einer Massnahme vorübergehend nicht gegeben ist. Obwohl die Situation bei Haftfällen nach Art. 221 ff. StPO insofern gänzlich anders ist als bei diesen noch überhaupt kein rechtskräftiges Urteil vorliegt, zieht das Bundesgericht – in Ermangelung anderweitiger Anknüpfungspunkte - diese als Analogie bei. Das bedeutet, dass die Vollzugsbehörde gleichzeitig mit ihrem Entscheid betreffend Abbruch der Massnahme Haft anordnen können muss. Eine solche Haftanordnung ist unmittelbar vollstreckbar, weil allfälligen Rechtsmitteln dagegen gemäss § 7 Abs. 2 StVG keine aufschiebende Wirkung zukommt. Die Vollzugsbehörde kann Haft auch zu einem späteren Zeitpunkt anordnen, wenn die betreffende Person zwar nach Abbruch der Massnahme zunächst in Freiheit entlassen werden konnte, aber nachträglich Gründe für eine Haftanordnung vorliegen. In beiden Fällen muss aber die Vollzugsbehörde entsprechend Art. 224 Abs. 2 StPO innert 48 Std. beim Zwangsmassnahmengericht Haft beantragen. Ebenso können Staatsanwaltschaft und Strafgericht beim Zwangsmassnahmengericht Haft beantragen, unabhängig von allfälligen Anträgen der Vollzugsbehörde. Wenn die Verfahrensleitung (im Rahmen von Rechtsmittelverfahren) beim Kantonsgericht liegt, kann dieses analog zu Art. 232 StPO selbst und abschliessend Haft anordnen (§ 13a Abs. 4 zweiter Satz StVG).

²⁸ Botschaft zur Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» sowie zum Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes) als indirektem Gegenvorschlag, vom 10. Oktober 2012, BBl 2012 8819

Die Haftgründe sind analog zu Art. 439 Abs. 3 StPO umschrieben:

- wenn die Öffentlichkeit oder bestimmte Personen ohne Inhaftierung erheblich gefährdet wären, oder
- wenn die Erfüllung des Massnahmenzwecks nicht anders gewährleistet werden kann, oder
- wenn Fluchtgefahr vorliegt.

§ 16 Electronic Monitoring

Die Anwendung von Electronic Monitoring (EM) für den Vollzug von Freiheitsstrafen sowie Vollzugslockerungen (Arbeitsexternat oder Arbeits- und Wohnexternat) sind neu in Art. 79b nStGB geregelt. Damit entfällt der bisherige Inhalt von § 16 StVG.

Im Zusammenhang mit EM ist allerdings eine andere Bestimmung sinnvoll: EM wird bereits heute eingesetzt als Bestandteil von Vollzugssettings, namentlich wenn generell oder zu bestimmten Zeiten Auflagen notwendig sind bezüglich Aufenthaltsort oder –rayon, sei dies positiv („darf eine bestimmte Zone nicht verlassen“) oder negativ („darf eine bestimmte Zone nicht betreten“). Beispielsweise ist es üblich, bei der Gewährung von Ausgängen oder Urlaub einen Aufenthaltsort oder Rayon („zulässig“, „vorgeschrieben“ oder „verboten“) zu definieren und, wenn nötig, dies mittels EM zu kontrollieren. Die Gewährung und Ausgestaltung von Vollzugsbedingungen und –lockerungen einschliesslich der nötigen Sicherheitsvorkehrungen ist weitestgehend Sache der Kantone; dementsprechend finden sich dazu keine Bestimmungen auf Bundesebene. Bisher wird EM nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit angeordnet, d.h. in erster Linie beispielsweise in Form einer Weisung oder Auflage dann, wenn eine Vollzugslockerung ohne EM nicht gewährt werden könnte. Der neue § 16 schafft dafür eine explizite gesetzliche Grundlage. Der Wortlaut ist angelehnt an den neuen Art. 67b Abs. 3 StGB.

§ 20 Suchtmittelkontrollen

Suchtmittelkonsum ist im stationären Vollzug nicht zulässig, ebenso wenig bei ambulanten Massnahmen; meist ist er auch einer der Risikofaktoren bezüglich Gefährlichkeit und/oder der Legalbewahrung. Deshalb ist dies oft Thema bei stationären oder ambulanten Settings und den entsprechenden Verfügungen der Vollzugsbehörde. Da aber allein aus dem Verhalten der konsumierenden Personen oft nicht oder nicht ausreichend präzise abgelesen werden kann, ob sie Suchtmittel konsumieren und, wenn ja, welche und in welchem Umfang, sind entsprechende Kontrollen nötig. Dafür gibt es verschiedene Instrumente, namentlich Atemluft-, Blut-, Urin- oder Haartests). Problematisch wird es, wenn die Betroffenen sich gegen die eigentlich vereinbarten bzw. verfügten Kontrollen sperren: es gab bisher keine klare Rechtsgrundlage für zwangsweise durchgeführte Suchtmitteltests. Diese soll mit dem neuen § 20 Abs. 1 StVG nun geschaffen werden.

§ 21 Massnahmenindizierte Zwangsmedikation

Wie bereits ausgeführt gelten die Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts grundsätzlich auch im Freiheitsentzug, wobei dessen verschiedenen Komponenten im Rahmen des Freiheitsentzugs mit seinem beschränkten individuellen Aktionsradius einerseits und dem gegenüber der freien Gesellschaft erhöhten „Versorgungs- bzw. Betreuungsgrad“ andererseits unterschiedliche Aktualität zukommt. Grundsätzlich gelten auf jeden Fall die Regelungen betreffend die fürsorgeri-sche Unterbringung gemäss Art. 426 ff. ZGB, unter welchem Titel auch eine „gesundheitsindi-zierte“ Zwangsbehandlung bzw. –medikation erfolgen kann. Eine andere Konstellation besteht dann, wenn die Behandlung Teil eines strafrechtlichen Urteils ist; dann ergeben sich Behandlungszweck und –mittel nicht aus den Kriterien von Art. 426 ff. ZGB (psychische Störung, geistige Behinderung oder schwer verwahrlost, Belastung und Schutz von Angehörigen und Dritten, Gefährdung der körperlichen Integrität oder des Lebens von sich selbst oder Dritten), sondern aus Art. 59 ff. StGB (Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang mit psychischer Störung, durch Behandlung kann dem Rückfallrisiko begegnet werden). Deshalb greifen in solchen Fällen weder

die Instrumente noch die Zuständigkeiten des zivilrechtlichen Erwachsenenschutzes. Das Bundesgericht hat aus dem Massnahmезweck eine Zuständigkeit der Vollzugsbehörde abgeleitet, aber in Anbetracht der Intensität solcher Eingriffe ist eine ausdrückliche Regelung der massnahmenindizierten Zwangsbehandlung im kantonalen Strafvollzugsgesetz angezeigt.

§ 24 Absätze 2 und 3:

Art. 379 StGB lässt es zu, gewisse Vollzugsarten (Halbgefangenschaft, Externate, Massnahmen nach den Art. 59-61 StGB) in privaten Institutionen zu vollziehen, unterstellt diese aber der Aufsicht der Kantone. Das können forensische Abteilungen von psychiatrischen Kliniken sein, aber auch kleinere Einrichtungen für Halbgefangenschaft oder Externate. Die Änderung in § 24 Abs. 2 StVG soll lediglich präzisieren, dass keine zusätzliche Aufsicht der Sicherheitsdirektion erforderlich ist, wenn diese Institutionen bereits einer anderweitigen kantonalen Aufsicht unterstehen. Die praktische Relevanz dieser Frage ist insofern gering als dies zurzeit auf keine basellandschaftliche Institution zutrifft und die einweisende Behörde ohnehin im Einzelfall genau prüft, wen sie wo platziert.

In § 24 Abs. 3 StVG wird lediglich der Begriff „Gefangene“ durch „platzierte Personen“ ersetzt, weil es ja nicht immer in erster Linie um Freiheitsentzug geht.

C. Parlamentarische Vorstösse

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse vor.

D. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

1. Allgemeines

Der Grundsatz der Regelungen ist insgesamt unbestritten. In verschiedenen Punkten – Zuständigkeit für die Einziehung von Vermögenswerten, genauer Gehalt der Parteirollen von Staatsanwaltschaft und Vollzugsbehörde, Präzisierungen betreffend die Zwangsmedikation – gehen die Auffassungen auseinander.

2. Parteien

Die **CVP** unterstützt den Entwurf ohne weitere Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

Die **EVP** beantragt eine Präzisierung in **§ 3 StVG**, wonach der Beizug Dritter bei der Einziehung von Vermögenswerten nur ausnahmsweise erfolgen soll.

Die **FDP** unterstützt die Vorlage und möchte lediglich aus Gründen der Effizienz geprüft sehen, ob die Wahrnehmung der Parteirolle durch nur eine Behörde (Vollzugsbehörde oder Staatsanwaltschaft) genügen würde.

Die **Grünen** beantragen zu **§ 3 StVG**, dass die Einziehung von Vermögenswerten nicht Sache der urteilenden Behörden sein soll, sondern einer spezialisierten, von der rechtsprechenden Instanz unabhängigen Behörde übertragen werden soll, welche über die erforderlichen Mittel und das nötige Sachwissen auch für aufwendige Verfahren im Bereich von Wirtschaftskriminalität und Auslandbezug verfügt. Zu **§ 13 StVG** beantragen sie, dass die Staatsanwaltschaft immer Partei sein und solche Nachverfahren auch eigenständig einleiten können soll, die Vollzugsbehörde hingegen nur eine eingeschränkte Parteistellung ohne Rechtsmittellegitimation innehaben soll, weil sonst die Gefahr unterschiedlicher Haltungen und vor allem ein Ungleichgewicht zuungunsten der Betroffenen drohten. Aus letzterem Grund regen sie für schwerwiegende Fälle in Analogie zu § 130 StPO eine notwendige Rechtsbeistandschaft in Vollzugssachen an. Bei der Zwangsmedikation (**§ 21 StVG**) sei festzuhalten, dass eine solche nicht nur den Zweck der „Durchführung der Massnahme“ verfolgen dürfe, sondern deren Notwendigkeit sich auch aus gesundheitlichen Gründen

oder dem Schutz von Dritten ergebe; im weiteren seien Verfahrensvorschriften (Anhörung, formelle Verfügung, Dokumentation, Antragsmöglichkeit betr. Beendigung der Zwangsmedikation) ins Gesetz aufzunehmen.

Der **grünliberalen Partei** ist es ein grosses Anliegen, dass bei Suchtmittelkontrollen finanzielle Aspekte nicht ausser Acht gelassen werden, d.h. insbesondere teure Haarproben nur subsidiär in Betracht kommen sollen, was durch eine entsprechende Präzisierung in **§ 20 StVG** festzuhalten sei.

Der **SP** schwebt für die Einziehung von Vermögenswerten (**§ 3 StVG**) eine spezialisierte Vollzugsbehörde vor, weil die Gerichte dafür weder Ressourcen noch das je nach Fall nötige weitgespannte Fachwissen haben; sie erwähnt in diesem Zusammenhang auch Aspekte der Gewaltenteilung, weshalb die Zuständigkeit der Gerichte „wie bisher“ auf Bussen und Geldstrafen zu beschränken sei.

Die **SVP** kritisiert, dass der vorgeschlagene **§ 3 StVG** eine Änderung der „bisherigen Aufgabenteilung“ mit sich brächte und den Gerichten gegenüber dem Status quo künftig „massiv mehr Aufgaben aufgebürdet“ würden; sie verstehe nicht, weshalb die „tradierte Aufgabenverteilung zwischen Gerichten und Vollzug derart unvermittelt und einseitig aus den Angeln gehoben werden soll“, und sieht dadurch auch Aspekte der Gewaltenteilung tangiert. Für die Einziehung von Vermögenswerten insbesondere in komplexen (Wirtschafts-)Verfahren, womöglich noch mit Auslandsbezug, brauche es spezialisierte Kenntnisse und Erfahrung, welche beim Massnahmenvollzug vorlägen, die Gerichte aber erst langjährig und ressourcenintensiv aufbauen müssten. Bezüglich **§ 13 StVG** besteht sie darauf, dass die Staatsanwaltschaft aufgrund von Art. 104 StPO zwingend Partei sei (durchaus mit der Möglichkeit, im Einzelfall auf Eingaben oder Anträge zu verzichten); die Vollzugsbehörde solle ebenfalls Parteistellung erhalten, aber ohne Rechtsmittellegitimation.

3. Kantonale Behörden

Das **Kantonsgericht** moniert, dass mit der Präzisierung von **§ 3** den Gerichten umfangreiche neue Aufgaben aufgebürdet würden, für welche bisher der Straf- und Massnahmenvollzug zuständig gewesen sei und für welche die Gerichte weder Know-how noch Ressourcen hätten. Zudem geböte die Gewaltenteilung, dass nicht die urteilende Behörde ihre Urteile selbst vollzieht. Bezüglich der Parteistellung in Nachverfahren (**§ 13**) sei die Staatsanwaltschaft aufgrund von § 104 Abs. 1 lit. c StPO bundesrechtlich „gesetzt“; das Kantonsgericht befürwortet eine Parteistellung der Vollzugsbehörde, allerdings insofern eingeschränkt dass letzterer keine Rechtsmittellegitimation zukommen solle. Die explizite Regelung zu Haft in Verfahren betreffend Nachentscheiden (**§ 13a**) wird begrüsst.

4. Verbände und Vereinigungen

Der **Verband basellandschaftlicher Gemeinden** (VBLG) sieht keine Gemeindebelange betroffen und ist daher einverstanden. 14 Gemeinden haben sich im gleichen Sinn direkt geäussert.

Ebenfalls als nicht betroffen, aber zustimmend, hat sich die **Wirtschaftskammer BL** vernehmen lassen.

Der **basellandschaftliche Anwaltsverband** (BLAV) begrüsst grundsätzlich die Vorlage, vermisst aber einige weitere, dringend regelungsbedürftige Punkte. So erachtet er die Einzelrichterkompetenz für die Verlängerung von stationären Massnahmen (**§ 9 StVG**) als weder sachgerecht noch zweckmässig, weil die originäre Einzelrichterkompetenz nach Art. 19 Abs. 2 StPO auf 2 Jahre begrenzt sei, eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB aber um jeweils maximal 5 Jahre verlängert werden könne, und Entscheide von solcher Tragweite vom ursprünglichen Spruchkörper, mindestens aber von einem Dreiergericht gefällt werden sollten. Ebenfalls dringend reformbedürftig sei das Verfahren bei Haftentlassungsgesuchen im Vollzug: das EGMR habe in einem neueren Fall (Kanton ZH) gerügt, dass zwischen dem Gesuch um Haftentlassung und dem (ersten) gerichtlichen Entscheid 11 Monate vergangen seien. In unserem Kanton sei das Verfahren ähnlich

ausgestaltet wie in Zürich und weise ähnliche Zeitabläufe auf: ein Gesuch um Haftentlassung aus dem Vollzug werde erst von der Vollzugsbehörde geprüft und beschieden; gegen ihren Entscheid ist Beschwerde an den Regierungsrat möglich, dagegen wiederum ein Weiterzug ans Kantonsgericht, was insgesamt eine weit längere Verfahrensdauer mit sich bringe als der EGMR als zulässig befunden habe. Deshalb bestehe dringender Handlungsbedarf. Am zweckmässigsten sei es, ein Strafvollzugsgericht einzurichten. Bis dahin sei zumindest in Analogie der Regelung von Art. 64 Abs. 3 StGB die Beurteilung von Entlassungsgesuchen aus dem Massnahmenvollzug den Sachgerichten, welche die Massnahme erstinstanzlich angeordnet hatten, zuzuweisen. Zu den in der Vorlage geregelten Punkten lehnt der BLAV die Parteistellung der Vollzugsbehörde (**§ 13 StVG**) ab, weil es der Waffengleichheit widerspräche, wenn so der Betroffene sich zwei „Gegenparteien“ (Staatsanwaltschaft und Vollzugsbehörde) gegenüber sähe. Die Haftregelung des **§ 13a StVG** wird grundsätzlich begrüsst, mit dem Präzisierungsvorschlag, dass nicht das Strafgericht, sondern die Staatsanwaltschaft direkt (und nicht via Strafgericht) zuständig sein soll für den Haftantrag beim ZMG. Kritisiert wird auch das Kriterium „Gefahr im Verzug“ in § 13a Abs. 3 StVG, da neue Haftgründe in diesem Verfahrensstadium nicht zulässig seien. Zu **§ 20 StVG** weist der BLAV darauf hin, dass Suchtmittelkontrollen nur bei Verdacht erfolgen und stets mittels rechtsmittelfähiger, begründeter Verfügung angeordnet werden sollen. Auch die Regelung der Zwangsmedikation (**§ 21 StVG**) wird grundsätzlich begrüsst, sie solle aber auf jegliche Zwangsbehandlungen (Fixation etc.) ausgedehnt und der Rechtsschutz geregelt werden.

Stellungnahme des Regierungsrats:

§ 3: Offensichtlich hat die Vorlage die heute geltende Praxis nicht klar genug dargelegt – nämlich, dass der Straf- und Massnahmenvollzug ausschliesslich für den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen sowie ambulanter Massnahmen zuständig ist, für alle übrigen Sanktionen aber die urteilende Behörde (Gerichte in Strafsachen oder, bei Strafbefehlen, die Staatsanwaltschaft). Die verschiedenen Vernehmlassungen zugrundeliegende Annahme, dass eine bestehende Aufgabenverteilung zulasten der Gerichte verschoben würde, trifft nicht zu, ebenso wenig wie die darauf gestützte Aussage, dass der Straf- und Massnahmenvollzug der SID über umfassendes Know-how und lange Erfahrung im Eintreiben von eingezogenen Vermögen (komplexe Wirtschaftsdelikte, Auslandbezüge) verfüge. Auch wenn dies dem Wortlaut des StVG nicht zu entnehmen ist, lag diese Kompetenz, wie in fast allen Kantonen nicht nur unseres Konkordats, seit jeher bei den urteilenden Behörden²⁹; dies wurde verschiedentlich auch konferenziell zwischen SID und Gerichten in Strafsachen erörtert und bekräftigt, namentlich 2013 aufgrund eines konkreten Falles und zuletzt im Juni 2016 anlässlich der Erarbeitung dieser Vorlage in einem Austausch zwischen dem Generalsekretariat SID und Vertretungen des Kantonsgerichts sowie der Staatsanwaltschaft. Der Verbleib aus beiden Besprechungen war, dass Gerichte und Staatsanwaltschaft ihr bestehendes Know-how, ihre Praxis und ihre Erfahrungen aus bereits getroffenen Entscheiden in der Strafverfolgung und der gerichtlichen Tätigkeit austauschen und je nach Bedarf fehlendes, etwa bezüglich dem effektiven Eintreiben dieser Forderungen, durch Bezug von weiteren Behörden in- und ausserhalb des Kantons (Betreibungsämter, spezialisierte Stellen in Zürich, in anderen Kantonen oder beim Bund u.a.m.) ergänzen. Da sich das Kantonsgericht vor einigen Jahren in einem komplexen Fall durch eine Anwaltskanzlei unterstützen hatte lassen und diesen Fall erfolgreich abschliessen konnte, hatte es die Präzisierung in § 3 Abs. 1 StVG letzter Satzteil („Private“ statt „Dritte“) vorgeschlagen, was in der Vernehmlassungsvorlage selbstverständlich berücksichtigt wurde.

Weitere Gründe für die Zuordnung des Vollzugs von Vermögensabschöpfungsmassnahmen bei der verfahrensabschliessenden Behörde sind, dass diese nebst einer umfassenden Dossierkenntnis über erhebliches Know-how darüber verfügen, wie die entsprechenden Anordnungen zu treffen

²⁹ Nach § 241 der damaligen kantonalen StPO war die Vollzugsbehörde zuständig für den Vollzug von „Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen“.

sind (z.B. Rechtshilfeersuchen), sowie der Umstand, dass ausländische Behörden einem Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft viel eher stattgeben als einer sonstigen Behörde (oder sogar, auch nach Erfahrungen von Gerichten und Staatsanwaltschaft, teilweise mit letzteren gar nicht „verkehren“, sondern nur mit richterlichen Behörden).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für die Einziehung von Vermögenswerten, ungeachtet des tatsächlich unklaren bzw. nicht die tatsächlichen Verhältnisse wiedergebenden Wortlauts der §§ 3 und 4 StVG, immer schon die urteilenden Behörden zuständig waren. Dies ist deshalb sinnvoll, weil sie bereits mit den Fällen und den entsprechenden finanziellen Verwicklungen vertraut sind (sonst könnten sie ja keine Konfiskationen, Einziehungen etc. verfügen), sich also nicht eine weitere Behörde zusätzlich und „ab Null“ einarbeiten muss. Der Straf- und Massnahmenvollzug BL war demzufolge weder jemals mit dieser Aufgabe befasst noch hat er dafür irgendwelches Know-how oder Ressourcen.

Insofern ist es also nicht die in der Vorlage präzierte bzw. nun richtig beschriebene geltende Regelung, welche einen umfangreichen, ressourcenintensiven neuen Aufbau von Know-how erfordern würde; das wäre umgekehrt der Fall, wenn nun in Abkehr der bisherigen Regelung und Praxis die Zuständigkeit auf eine neue Behörde verlagert würde. Der zusätzliche Ressourcenbedarf würde sich dies falls auch nicht auf die Aufbauphase beschränken, sondern in jedem einzelnen Fall auftreten, weil, wie ausgeführt, nicht jene Behörden die Sache weiter bearbeiten würden, welche den Fall ohnehin bereits bestens kennen, sondern eine andere Stelle, welche sich von Grund auf neu einarbeiten müsste. Der Einwand, dies sei keine gerichtstypische Aufgabe, trifft zu; allerdings trifft das Argument „untypisch“ auch auf die Vollzugsbehörde zu und überdies auch auf alle anderen denkbaren kantonalen Behörden – keine ist mit solchen Fällen befasst, keine hat Ressourcen oder einschlägige Erfahrung und Know-how. Ob die bisher zuständigen Stellen dies (weiterhin) einzeln selbst wahrnehmen oder aber sich dafür etwa in Form eines Kompetenzpools zusammenschliessen oder eine Delegation an eine geeignete Stelle in- oder ausserhalb des Kantons vorziehen, liegt in ihrem Ermessen. Eine Schaffung einer separaten kantonalen Stelle dafür scheint wenig effizient, weil umfangreiches Know-how aufgebaut werden müsste, aber die wenigen Fälle keine Basis für einen ausreichenden Erfahrungs- und Praxisausbau ergäben. Auch der verschiedentlich angeführte Aspekt der Gewaltenteilung ist nicht schlagkräftig: es wäre kaum zu begründen, weshalb er hier anwendbar wäre, nicht aber auf Bussen und Geldstrafen (was beides primäre Sanktionen des StGB sind und nicht nur „andere Massnahmen“ wie die Einziehung von Vermögenswerten). Aus einem anderen Blickwinkel ist die Zuständigkeitsordnung gemäss Vorlage überhaupt nicht „untypisch“: wie erwähnt haben die meisten Kantone diese Lösung, und nirgends besteht ein Problem bezüglich „Gewaltentrennung“.

Diese Differenz zwischen Kantonsgericht und Regierungsrat konnte leider nicht konferenziell bereinigt werden. Der Regierungsrat ist bereit, diese Frage nochmals im Rahmen der aus anderen Gründen notwendigen weiteren Revision des Strafvollzugsgesetzes nochmals zu prüfen. Bis dahin ist es ihm aber sehr daran gelegen, den „Status quo“ klarer im Gesetz zu verankern; dies im Interesse der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Zuständigkeits-Unklarheiten in allfälligen Rechtsmittel- oder Rechtshilfeverfahren. Auch lässt es die gewählte verbesserte Systematik – Aufzählung mit Zuständigkeitszuweisung aller einzelnen „anderen Massnahmen“ anstelle des bisherigen pauschalen Verweises – nicht zu, die aktuelle Unschärfe bis zur nächsten Revisionsvorlage weiter bestehen zu lassen. Der Regierungsrat ist aber hinsichtlich der in der nächsten Revisionsvorlage zu findenden endgültigen Lösung ergebnisoffen.

Die Anregung, dass der Beizug Dritter für den Vollzug der Einziehung von Vermögenswerten nur in Ausnahmefällen zulässig sein soll, ist für den Regierungsrat nicht zielführend, weil er bzw. die Gerichte damit in ihrer Organisationshoheit eingeschränkt würden: insbesondere, wenn diese zum Schluss kommen sollten, aus Effizienzgründen – wenige Fälle, hohe Komplexität - keine eigene Stelle dafür aufzubauen und solche Fälle beispielsweise an eine spezialisierte Stelle eines anderen Kantons zu delegieren, sollte dies nicht durch einen Zusatz „ausnahmsweise“ verunmöglicht werden.

Bezüglich der übrigen „anderen Massnahmen“ ergibt sich ein differenziertes Bild, wobei die Vorlage auch hier keinerlei Kompetenzverschiebungen bei den bisherigen „anderen Massnahmen“ vornimmt und die neuen „anderen Massnahmen“ der SID zuweist:

- die Friedensbürgschaft gemäss Art. 66 StGB hat keine praktische Bedeutung; sie kann nur vom Gericht ausgesprochen werden und bedarf keiner weiteren Vollzugshandlungen;
- die seit 1.10.2016 in Kraft stehende gerichtliche Landesverweisung nach Art. 66a - d StGB wird vom Amt für Migration vollzogen (§ 13 Abs. 1 der Dienstordnung der SID³⁰);
- die Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote nach Art. 67 – 67d StGB bedürfen mit 2 Ausnahmen keiner weiteren „aktiven“ Vollzugshandlungen. Die Ausnahmen sind einerseits, dass zusammen mit einem solchen Verbot Bewährungshilfe angeordnet werden kann³¹, was keine Fragen bezüglich Vollzugszuständigkeit aufwirft. Andererseits, dass zur Überwachung von Rayonverboten Electronic Monitoring eingesetzt werden kann³², was ebenfalls keine Zuständigkeitsfragen aufwirft;
- das Fahrverbot gemäss Art. 67e StGB bedarf keiner besonderen, von administrativen Entzügen abweichenden Vollzugshandlungen; es kann nur „passiv“ kontrolliert werden, d.h. anlässlich von Verkehrskontrollen oder ggf. aufgrund irgendwelcher Hinweise, aber nicht „aktiv“;
- die Veröffentlichung eines Strafurteils im öffentlichen Interesse (Art. 68 StGB) erfolgt direkt durch das urteilende Gericht;
- die Einziehung von (gefährlichen) Gegenständen im Zusammenhang mit einer Straftat (Art. 69 StGB) erfolgt ebenfalls direkt durch das Gericht, welches geeignete Stellen mit der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung beauftragen kann;
- die Verwendung zugunsten des Geschädigten (Art. 73 StGB) hat keine grössere praktische Bedeutung erlangt, ist aber ebenfalls durch das Gericht anzuordnen und bedarf keiner grösseren Vollzugsvorkehren.

§ 13: Der Hauptpunkt der Vorlage, dass die Vollzugsbehörde in Nachverfahren nach Art. 363 ff. StGB Parteirechte innehaben solle, ist unbestritten. Unterschiedlich sind die Meinungen darüber, wer sie in welchem Umfang wahrnehmen können soll. Einige Vernehmlassungen halten dafür, dass die Staatsanwaltschaft – teilweise unter Berufung auf Art. 104 StPO – immer die volle Parteistellung innehaben soll. Eine Vernehmlassung plädiert sogar dafür, dass die Staatsanwaltschaft solche Nachverfahren auch eigenständig einleiten können soll, was allerdings mit der Zuständigkeitsordnung gemäss § 4 StVG nicht vereinbar ist: die Staatsanwaltschaft ist nicht mit dem Vollzug befasst, ist dort weder Partei noch sonst wie Akteurin und insofern nicht „zuständige Behörde“ im Sinne der entsprechenden Artikel des StGB.

Die Rollenverteilung gemäss Vorlage wurde in Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft ausgestaltet: sie beraubt die Staatsanwaltschaft nicht ihrer heutigen Parteirechte, sondern kehrt bloss das Verfahren um. Heute ist Staatsanwaltschaft zwar immer Partei, nimmt aber meist nicht (aktiv) an diesen Verfahren teil; gemäss Vorlage würde sie stets beigeladen und kann in jenen Fällen, in denen sie dies wünscht, erklären, dass sie am Verfahren teilnehmen möchte. Das Ergebnis bleibt also dasselbe, es wird nur die „Teilnahmeverzichtserklärung“ durch eine „Teilnahmeerklärung“ ersetzt.

Ferner zu erörtern ist die Frage, ob die Vollzugsbehörde eine volle Parteistellung erhalten oder ihr die Rechtsmittelkompetenz entsagt bleiben soll. Da die Vollzugsbehörde diese Verfahren mittels ihren Anträgen initiiert, wäre es besonders in jenen Fällen, in welchen die Staatsanwaltschaft auf eine Teilnahme verzichtet, stossend, wenn erstinstanzliche Gerichtsentscheide wo nötig nicht

³⁰ SGS 145.11

³¹ Art. 67 Abs. 4 und 67 b Abs. 4 StGB

³² Art. 67b Abs. 2 StGB

rechtsmittelweise überprüft würden. Die volle Parteistellung der Vollzugsbehörde macht auch insofern Sinn als sie die Verfahrensleitung im gesamten Vollzugsverfahren innehat, die Staatsanwaltschaft aber nicht involviert ist; die Prüfung von Rechtsmitteln bedingt eine vertiefte Prüfung der Sachlage, was bei umfangreichen, komplexen Vollzugsfällen mit grösserem Aufwand verbunden ist und entsprechendes, bei der Staatsanwaltschaft nur sehr bedingt vorliegendes einschlägiges Fachwissen voraussetzt. Anders gesagt wäre es höchst ineffizient, wenn die Vollzugsbehörde, welche über vollumfängliche Sach- und Fallkenntnis verfügt, nicht selber Rechtsmittel ergreifen könnte, sondern sich die Staatsanwaltschaft, welche über dieses Wissen und diese Fallkenntnis nicht vertieft verfügt, jeweils nur wegen der Rechtsmittelkompetenz intensiv und aufwendig einarbeiten müsste.

Das Argument der „Waffengleichheit“ trifft hier nicht zu: dieser Grundsatz verlangt, dass den Verfahrensbeteiligten ausgewogene Instrumente zur Wahrung ihrer jeweiligen Interessen zukommen. Das hat aber nichts mit der Anzahl der Parteien zu tun, umso weniger als Vollzugsbehörde und Staatsanwaltschaft gehalten sind, sich über ihre Haltungen zu verständigen, und damit inhaltlich nicht als zwei unterschiedliche, dem Verurteilten gegenüberstehende „Fronten“ bezeichnet werden können. Die „Verständigung über das Vorgehen“ wurde aufgrund der Mitberichte der Gerichte und der Staatsanwaltschaft in § 13 StVG aufgenommen.

§ 13a: Auch zu dieser Bestimmung gibt es keine grundsätzlichen Widerstände: die Regelung der Haft für Nachverfahren gemäss Art. 363 StGB wird ausdrücklich begrüsst. Eine Vernehmlassung verlangt, dass in solchen Haftverfahren stets eine anwaltliche Vertretung vorzusehen ist. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass dafür, hier über die allgemeinen Regeln von Art. 130 StPO hinaus zu gehen³³.

Der Anregung einer anderen Vernehmlassung, dass die Staatsanwaltschaft auch direkt und nicht nur via Strafgericht Antrag auf Sicherheitshaft stellen können soll, kann nicht gefolgt werden, weil keine Gründe ersichtlich sind, von der Regelung gemäss Art. 229 StPO – welcher dieses Antragsrecht ans Zwangsmassnahmengericht ausschliesslich dem Strafgericht als Verfahrensleitung zuweist – abzuweichen. Die Funktion der Verfahrensleitung soll nicht geschwächt und die Verantwortlichkeit nicht auf mehrere Stellen aufgesplittet werden.

Zum Kriterium „Gefahr im Verzug“ in § 13a Abs. 3 StVG hält der Regierungsrat fest, dass es sich nicht um einen (eigenständigen, zusätzlichen) Haftgrund handelt, sondern lediglich um eine Verfahrensregel; die Haftgründe sind aus Art. 439 StPO abgeleitet, abschliessend definiert und werden durch § 13a Abs. 3 StVG nicht erweitert.

§ 20: Dem Antrag einer Vernehmlassung, die Wahl von Suchtmittelkontrollen unter ökonomische Kriterien zu stellen, folgt der Regierungsrat nicht. Die Verwaltung ist grundsätzlich gehalten, kosteneffizient vorzugehen und wo möglich von mehreren möglichen – soweit gleichermassen zweckmässigen – Massnahmen die kostengünstigere zu wählen. Insofern käme einer solchen Regelung kein Gesetzesrang zu und die besondere Hervorhebung in diesem einzelnen Punkt wäre nicht sinnvoll, bzw. erklärungsbedürftig. Zudem wird in der Praxis die Wahl der Kontrollinstrumente oft der behandelnden Institution oder der Ärztin oder dem Arzt anheimgestellt, was sich bewährt und nicht zu besonderen Kostenauswüchsen führt.

Dem Einwand, solche Kontrollen dürften nur bei konkretem Verdacht und mittels begründeter, rechtsmittelfähiger Verfügung angeordnet werden, hält der Regierungsrat entgegen, dass der Grundsatz solcher Kontrollen jeweils bereits im Vollzugsbefehl gemäss Art. 439 StPO angeordnet wird, welcher selbstverständlich rechtsmittelfähig ist. Deshalb besteht keine Notwendigkeit eines zusätzlichen Rechtsschutzes für jede einzelne Kontrolle. Letzteres würde im Stadium des

³³ Namentlich „wenn die Untersuchungshaft mehr als 10 Tage gedauert hat“ (Art. 130 lit. a StPO)

Massnahmenvollzugs zu unhaltbaren Konstellationen führen: im Rahmen von Drogentherapien sind routinemässige Kontrollen ebenso wie spontane Kontrollen unerlässlich, ein Missbrauch muss rasch festgestellt und die nötigen Massnahmen unverzüglich getroffen werden können. Umständliche, zeitraubende Verfügungs- und Rechtsmittelverfahren würden diesen Dynamiken in keiner Weise gerecht und sind, weil sie bereits im Vollzugsbefehl anfechtbar sind, zusätzlich einzelfallweise weder nötig noch sinnvoll.

§ 21: Bezüglich der Zwangsmedikation kritisiert eine Vernehmlassung, dass sie nur erfolgen können solle wenn deren Notwendigkeit sich (auch) aus gesundheitlichen Gründen oder dem Schutz von Dritten ergäbe. Zudem seien Verfahrensvorschriften ins Gesetz aufzunehmen.

Der Regierungsrat hält fest, dass die Vorlage keine Doppelspurigkeit gegenüber den bestehenden Instrumenten beispielsweise des Erwachsenenschutzrechts schaffen darf, sondern § 21 StVG ausschliesslich jene im ZGB nicht enthaltenen Fälle von Zwangsmedikationen regelt, welche im Rahmen von strafrechtlichen Massnahmen (*ausserhalb* der Kriterien des ZGB) nötig seien.

Dass dafür eine Verfügung notwendig ist, ist explizit festgehalten in § 21 Abs. 1 StVG letzter Satz, die Rechtsmittel dagegen ergeben sich aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 7 Abs. 2 StVG (keine aufschiebende Wirkung) und bedürfen keiner weiteren Wiederholung oder Ergänzung.

Im weiteren geht es in § 21 StVG ausschliesslich um Zwangsmedikation im Rahmen von strafrechtlichen Massnahmen und nicht um andere Arten von Zwangsbehandlungen (z.B. Fixation), weil sich die Notwendigkeit solcher anderer Vorkehren nicht aus der Massnahmenindikation ableiten lässt, sondern ausschliesslich aus der klinischen Realität, und nur erstere, aber nicht letztere Gegenstand von § 21 StVG ist.

Zu den **weiteren, in der Vorlage nicht enthaltenen** aber vom BLAV aufgeworfenen **Punkten** äussert sich der Regierungsrat wie folgt.

Bezüglich der Einzelrichterkompetenz für die Verlängerung von stationären Massnahmen (**§ 9 StVG**) sieht er keinen Handlungsbedarf: diese wurde erst gerade 2012 im Zuge des „Entlastungspakets 12/15 für den Staatshaushalt; Massnahmen zur Behebung des strukturellen Defizits (2011-296)“ vom Kantonsgericht vorgeschlagen und vom Landrat beschlossen. Sie steht seit 1.1.2013 in Kraft, verletzt keinerlei Bundes- oder kantonales Recht und ermöglicht schlanke Verfahren unter voller Wahrung der Rechte der Betroffenen. Dazu wurde inzwischen eine Motion eingereicht und überwiesen³⁴, welche aus Zeitgründen und solchen des Sachzusammenhangs - beide beinhalten strukturelle Fragen - nicht in dieser Vorlage, sondern zusammen mit dem Thema „Verfahrensdauer“ (s. nächster Absatz) im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Gerichte in Strafsachen, der Staatsanwaltschaft und der SID vertieft bearbeitet und in einer eigenständigen Vorlage dem Landrat unterbreitet werden sollen.

Die Frage der **Verfahrensdauer** bei einem Gesuch um Entlassung aus dem Sanktionenvollzug bis zur ersten gerichtlichen Beurteilung³⁵ muss ebenfalls vertieft geprüft werden; sie sprengt aber wegen der zu prüfenden grundsätzlichen Fragen (braucht es neu ein Strafvollzugsgericht ?) den inhaltlichen und zeitlichen Rahmen dieser Vorlage. Der Regierungsrat sieht die Notwendigkeit einer Straffung und Verkürzung des Verfahrens, wobei die Ausgangslage in diesen Fällen, wo der Freiheitsentzug bereits im Gerichtsurteil angeordnet ist, eine andere ist als in den Fällen von

³⁴ 2017-059 – Motion von Diego Stoll „Stationäre therapeutische Massnahmen nach Art. 59 StGB konsequent vor die Dreierkammer des Strafgerichts!“

³⁵ Entscheidung des EGMR vom 10. Mai 2016 i.S. Derungs: eine Verfahrensdauer von 11 Monaten zwischen dem Antrag auf Entlassung aus dem Vollzug und dem ersten gerichtlichen Entscheid wurde als viel zu lang kritisiert.

originärem Freiheitsentzug (Untersuchungshaft oder Massnahmen nach ZGB) und deshalb auch die Fristenfrage nicht gleich zu beurteilen ist³⁶.

E. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine spezifischen Auswirkungen auf die Gemeinden.

2. Auswirkungen auf den Kanton

Diese Änderungen haben für sich genommen keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton.

Bezüglich der Parteirollen gemäss § 13 StVG handelt es sich nicht um eine grosse Anzahl Verfahren (23 in den letzten 3 Jahren). Die Vollzugsbehörde wird bereits heute teilweise zu bestimmten Verfahrenshandlungen konsultiert oder beigezogen; die konsequente und insofern zusätzliche Funktion der Vollzugsbehörde als Partei im Rahmen des Verfahrens vor Gericht wird einen gewissen Mehraufwand mit sich ziehen. Demgegenüber sollte bei entsprechender Arbeitsteilung die Staatsanwaltschaft, welche die Vertretung vor Gericht bisher innehatte, dort, wo sie künftig nicht mehr als Partei auftritt, entlastet werden. Diese Effekte sind heute nicht näher bezifferbar und sollen deshalb im Rahmen eines entsprechenden Controllings beobachtet werden.

Bezüglich der Zuständigkeit für den Vollzug von (Vermögens-)Einziehungen sieht der Regierungsrat ebenfalls keinerlei finanzielle oder personelle Auswirkungen. Das Kantonsgericht führt solche Auswirkungen ins Feld, was der Regierungsrat wie oben erörtert nicht teilt³⁷. Hingegen hätten eine Abkehr von Einzelrichterzuständigkeiten sowie, je nach konkreter Ausgestaltung, Vorkehren zur Verfahrensbeschleunigung finanzielle und personelle Auswirkungen. Beides ist aber nicht Gegenstand dieser Vorlage; der Regierungsrat wird sich dazu im Rahmen einer separaten, späteren Vorlage äussern.

F. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen.

G. Weitere Teilrevision des Strafvollzugsgesetzes

Wie bereits ausgeführt konnten im Rahmen dieser Revision einige inzwischen neu aufgetretene Punkte nicht berücksichtigt werden, weil sie vertiefter Abklärungen zwischen mehreren Behörden bedürfen:

- Verfahrensdauer bei einem Gesuch um Entlassung aus dem Vollzug bis zur ersten gerichtlichen Beurteilung, vgl. dazu die Ausführungen im letzten Absatz vor dem Abschnitt E auf S. 18 dieser Vorlage. Die vom EGMR verlangte erhebliche Verfahrensbeschleunigung stellt grundsätzliche Fragen der Behördenstrukturen, Zuständigkeiten und Abläufe, welche einer vertieften Prüfung bedürfen.
- Dasselbe gilt für die Frage der Einzelrichterkompetenz; es ist insbesondere zu prüfen, in welcher Form die Motion 2017-059 von Diego Stoll (vgl. FN 34) umgesetzt werden soll und welche personellen und finanziellen Konsequenzen dies mit sich bringt.

³⁶ Der vom BLAV zitierte Entscheid 44672/98 betraf eine Fürsorgliche Unterbringung, d.h. einen originären Freiheitsentzug, weshalb die dort erwähnten „14 Tage“ nicht 1:1 massgeblich sein können für die Frage von Haftentlassung bei Vollzügen von rechtskräftigen Sanktionen.

³⁷ Vgl. die Ausführungen zu den Vernehmlassungen betr. § 3, S. 13ff.

- Die im Zusammenhang mit § 3 erwähnte Frage der Zuständigkeit für die Vollstreckung von (Vermögens-)Einziehungen soll ebenfalls nochmal thematisiert werden.

Für diese Arbeiten wird unter Federführung des Generalsekretariats SID eine Arbeitsgruppe zusammengestellt mit Vertretungen der Gerichte in Strafsachen und der Staatsanwaltschaft mit dem Ziel, dem Regierungsrat bis Ende 2017 eine Vernehmlassungsvorlage zu unterbreiten.

H. Anträge an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung zu beschliessen (Beilage 1).

Liestal, 04. Juli 2017

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen:

- Entwurf Gesetzestext
- Synopse Gesetzestext

Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21.04.2005¹ über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) wird wie folgt geändert:

§ 3 Vollzug von Geldstrafen und Bussen (Art. 35 - 36 und 103 ff. StGB) sowie anderen Massnahmen (Art. 66, 67e - 73 StGB)

¹ Vollzugsbehörde für Geldstrafen und Bussen sowie andere Massnahmen gemäss den Artikeln 66 und 67e - 73 StGB ist das urteilende Gericht. Es kann für den Vollzug von anderen Massnahmen gemäss den Artikeln 69 - 72 StGB andere Behörden beiziehen oder, wenn Gewähr für eine korrekte Durchführung gegeben ist, auch Private beiziehen oder diese damit beauftragen.

§ 4 Absatz 1:

¹ Vollzugsbehörde für Urteile der kantonalen Gerichte in Strafsachen sowie für Urteile der Bundesstrafbehörden, die von den Kantonen zu vollstrecken sind, ist hinsichtlich der Freiheitsstrafen, Massnahmen und anderen Massnahmen gemäss Artikel 66a, 67 und 67a-d die Sicherheitsdirektion. Sie ist „zuständige Behörde“ oder „Vollzugsbehörde“ im Sinne des ersten und dritten Buches des Schweizerischen Strafgesetzbuches², sofern nicht anderweitige Regelungen bestehen.

§ 8 Absätze 1-3: aufgehoben

¹ GS 35.1092, SGS 261

² SR 311

§ 13 Verfahren betreffend Nachentscheide (Art. 363 StPO)

¹ In Verfahren gemäss Artikel 363 ff. StPO sind die verurteilte Person und die Vollzugsbehörde Partei. Die Staatsanwaltschaft wird beigelegt. Erklärt sie, dass sie am Verfahren teilnehmen will, so hat sie neben der Vollzugsbehörde die Rechte und Pflichten einer Partei. Sind Vollzugsbehörde und Staatsanwaltschaft Partei, verständigen sie sich über ihr Vorgehen.

§ 13a Haft in Verfahren betreffend Nachentscheide

¹ Die Vollzugsbehörde kann eine Person vor oder mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides gemäss Artikel 363 ff. StPO in Sicherheitshaft setzen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zur Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug oder zur Anordnung des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Massnahme oder einer Freiheitsstrafe kommt und

- a. die Öffentlichkeit oder bestimmte Personen ohne Inhaftierung erheblich gefährdet wären, oder
- b. die Inhaftierung zur Erfüllung des Massnahmenvollzugs erforderlich ist, oder
- c. Fluchtgefahr vorliegt.

² Soll eine Person in Haft bleiben, beantragt die Vollzugsbehörde spätestens innert 48 Stunden ab Vollstreckbarkeit der Verfügung, mit welcher die Haft angeordnet wurde, oder, wenn die Person zu diesem Zeitpunkt nicht in Haft ist, ab deren Festnahme, beim Zwangsmassnahmengericht die Anordnung von Verfahrenshaft. Für das Verfahren sind Art. 222 und 229 ff. StPO sinngemäss anwendbar.

³ Erfährt die Vollzugsbehörde nach der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides von Haftgründen gemäss Absatz 1, beantragt sie bei der Verfahrensleitung die Anordnung von Verfahrenshaft. Bei Gefahr im Verzug kann die Vollzugsbehörde gemäss den Absätzen 1 und 2 verfahren; in diesem Fall beginnt die Frist gemäss Absatz 2 mit der Inhaftierung.

⁴ Die Absätze 1 – 3 gelten sinngemäss auch für das Strafgericht und die Staatsanwaltschaft. Liegt die Verfahrensleitung beim Kantonsgericht, entscheidet dieses im Sinne von Artikel 232 StPO abschliessend über die Haft.

⁵ Diese Verfahrenshaft wird nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen durchgeführt.

§ 16 Elektronische Überwachung im Freiheitsentzug

¹ Die Vollzugsbehörde kann zur Überwachung von Vollzugsmodalitäten oder -lockerungen technische Geräte einsetzen, die mit der verurteilten Person fest verbunden sind und insbesondere der Feststellung deren Standorts dienen.

§ 20 Suchtmittelkontrollen

¹ Die Vollzugsbehörde kann im Rahmen des stationären oder ambulanten Straf- und Massnahmenvollzugs einschliesslich der Probezeit nach bedingter Entlassung zur Abklärung des

Konsums von Suchtmitteln jederzeit Atemluft-, Urin-, Blut- und Haarkontrollen anordnen.
Wenn nötig können diese Kontrollen zwangsweise erfolgen.

§ 21 Massnahmenindizierte Zwangsmedikation

¹ Die Vollzugsbehörde kann gegenüber Personen, an denen eine richterlich angeordnete stationäre therapeutische Massnahme gemäss Artikel 59 StGB, eine Suchtbehandlung gemäss Artikel 60 StGB oder eine richterlich angeordnete ambulante Massnahme gemäss Artikel 63 StGB zu vollziehen ist, eine dem Zweck der Massnahme entsprechende medikamentöse Massnahme ohne Einwilligung der betroffenen Person (Zwangsmedikation) verfügen, soweit dies zur Durchführung dieser Massnahme notwendig ist.

² Die massnahmenindizierte Zwangsmedikation ist nur aufgrund einer entsprechenden Indikation durch eine psychiatrische Ärztin oder einen psychiatrischen Arzt zulässig.

³ Die massnahmenindizierte Zwangsmedikation wird unter fachärztlicher Leitung durchgeführt.

§ 24 Absätze 2 und 3:

² Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über die Gefängnisse und die Vollzugseinrichtungen im Kanton sowie über Privatanstalten gemäss Artikel 379 StGB aus, soweit diese nicht der Aufsicht anderer kantonaler Stellen unterstehen.

³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Betrieb und die Organisation der Einrichtungen nach Absatz 2. Die Freiheit der plazierten Personen darf nur so weit beschränkt werden als es der Zweck des Freiheitsentzugs und die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs erfordern.

II.

Diese Änderung tritt am xxxxxxxxxxxxxxxx in Kraft.

Beilage 2

Synopse zur Vorlage

Änderung des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG): Nachverfahren nach Art. 363 StPO / Behörden und Rollen, Zuständigkeit für Haft; Anpassung an das revidierte Sanktionenrecht

Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
Gesetz vom 21.04.2005 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG; SGS 261)		
<p>§ 3 Vollzug von Geldstrafen und Bussen (Art. 35 - 36 und 103 ff. StGB)</p> <p>¹ Vollzugsbehörde für Geldstrafen und Bussen ist das urteilende Gericht.</p>	<p>§ 3 Vollzug von Geldstrafen und Bussen (Art. 35 - 36 und 103 ff. StGB) sowie anderen Massnahmen (Art. 66, 67e - 73 StGB)</p> <p>¹ Vollzugsbehörde für Geldstrafen und Bussen sowie andere Massnahmen gemäss den Artikeln 66 und 67e - 73 StGB ist das urteilende Gericht. Es kann für den Vollzug von anderen Massnahmen gemäss den Artikeln 69 - 72 StGB andere Behörden beiziehen oder, wenn Gewähr für eine korrekte Durchführung gegeben ist, auch Private beiziehen oder diese damit beauftragen.</p>	<p>Zusammen mit § 4 wird die bestehende Aufgabenverteilung zwischen urteilenden Behörden und Vollzugsbehörde präziser umschrieben bezüglich der neuen Verbote (Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote nach Art. 67 und 67a-d StGB, strafrechtlicher Landesverweis gemäss Art. 66a StGB) ergänzt. Keine materielle Änderung.</p> <p>Der bereits bisher mögliche Beizug von Behörden oder Fachpersonen bei der Einziehung von Vermögenswerten erhält eine explizite rechtliche Grundlage; möglich ist auch, wie in Einzelfällen bereits erfolgt, eine Beauftragung beispielsweise eines spezialisierten Anwaltsbüros.</p>
<p>§ 4 Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen: zuständige Behörde</p>	<p>§ 4 Absatz 1:</p> <p>¹ Vollzugsbehörde für Urteile der kantona-</p>	<p>S. Erläuterungen zu § 3 oben. Keine ma-</p>

<p>¹ Vollzugsbehörde für Urteile der kantonalen Gerichte in Strafsachen sowie für Urteile der Bundesstrafbehörden, die von den Kantonen zu vollstrecken sind, ist hinsichtlich der Freiheitsstrafen, Nebenstrafen und Massnahmen die Sicherheitsdirektion. Sie ist "zuständige Behörde" im Sinne des 3. und 7. Titels des StGB, sofern nicht anderweitige Regelungen bestehen.</p>	<p>len Gerichte in Strafsachen sowie für Urteile der Bundesstrafbehörden, die von den Kantonen zu vollstrecken sind, ist hinsichtlich der Freiheitsstrafen, Massnahmen und anderen Massnahmen gemäss Artikel 66a, 67 und 67a-d die Sicherheitsdirektion. Sie ist „zuständige Behörde“ oder „Vollzugsbehörde“ im Sinne des ersten und dritten Buches des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹, sofern nicht anderweitige Regelungen bestehen.</p>	<p>teriellen Änderungen.</p>
<p>§ 8 Gemeinnützige Arbeit (Art. 37 - 39, 107 und 375 StGB)</p> <p>¹ Zeigt sich im Verlauf der Strafuntersuchung, dass als Sanktion gemeinnützige Arbeit in Frage kommt, informiert die Verfahrensleitung die angeschuldigte Person über die Möglichkeiten und Bedingungen. Sie kann die angeschuldigte Person für nähere Informationen an die Vollzugsbehörde verweisen oder bei der Vollzugsbehörde einen Bericht über die konkrete Möglichkeit von gemeinnütziger Arbeit einholen.</p>	<p>§ 8 Absätze 1-3: aufgehoben</p>	<p>Diese Bestimmungen waren nötig als die Gemeinnützige Arbeit mit der StGB-Revision 2007 als eigenständige Sanktion ausgestaltet wurde. Mit der neuerlichen Revision von Art. 79a revStGB wird dies rückgängig gemacht (GA wird wieder zur blossen Vollzugsform von Freiheitsstrafen), womit die Regelungen von § 8 Abs. 1-3 StVG, welche die Abläufe zwischen Gericht und Vollzugsstelle definiert hatten, nicht mehr notwendig sind und ersatzlos gestrichen werden können.</p>

¹ SR 311

<p>²Die Vollzugsbehörde prüft die Möglichkeiten im konkreten Fall und erstattet der Verfahrensleitung Bericht.</p> <p>³Zuständig für die Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in eine Geld- oder Freiheitsstrafe ist das Präsidium des urteilenden Gerichts.</p>		
	<p>§ 13 Verfahren betreffend Nachentscheide (Art. 363 StGB)</p> <p>¹ In Verfahren gemäss Artikel 363 ff. StPO sind die verurteilte Person und die Vollzugsbehörde Partei. Die Staatsanwaltschaft wird beigeladen. Erklärt sie, dass sie am Verfahren teilnehmen will, so hat sie neben der Vollzugsbehörde die Rechte und Pflichten einer Partei. Sind Vollzugsbehörde und Staatsanwaltschaft Partei, verständigen sie sich über ihr Vorgehen.</p>	<p>Hier wird festgehalten, dass in Verfahren gemäss Art. 363 ff. StPO nebst der verurteilten Person primäs die Vollzugsbehörde Partei ist, weil ja sie für die entsprechenden Anträge ans Gericht zuständig ist. Die Staatsanwaltschaft wird beigeladen und kann erklären, ob sie als Partei mitwirken will oder nicht. Ist sie auch Partei, verpflichtet Satz 2 von Abs. 1 diese beiden Parteien zu gemeinsamem Vorgehen.</p>
	<p>§ 13a Haft in Verfahren betreffend Nachentscheide</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde kann eine Person vor oder mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides gemäss Artikel 363 ff. StPO in Sicherheitshaft setzen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit be-</p>	<p>Das Bundesrecht regelt nicht, ob bzw. in welchen Fällen bei Abbruch von Massnahmen durch die Vollzugsbehörde ein eigener Hafttitel bis zum Entscheid des Gerichts nötig ist, und, wenn ja, welcher und wer dafür nach welchem Verfahren</p>

	<p>steht, dass es zur Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug oder zur Anordnung des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Massnahme oder der Freiheitsstrafe kommt und</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Öffentlichkeit oder bestimmte Personen ohne Inhaftierung erheblich gefährdet wären, oderb. die Inhaftierung zur Erfüllung des Massnahmenzwecks erforderlich ist, oderc. Fluchtgefahr vorliegt. <p>² Soll eine Person in Haft bleiben, beantragt die Vollzugsbehörde spätestens innert 48 Stunden ab Vollstreckbarkeit der Verfügung, mit welcher die Haft angeordnet wurde, oder, wenn die Person zu diesem Zeitpunkt nicht in Haft ist, ab deren Festnahme, beim Zwangsmassnahmengericht die Anordnung von Verfahrenshaft. Für das Verfahren sind Art. 222 und 229 ff. StPO sinngemäss anwendbar.</p> <p>³ Erfährt die Vollzugsbehörde nach der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides von Haftgründen gemäss Absatz 1, beantragt sie bei der Verfahrensleitung die Anordnung von Verfahrenshaft. Bei Gefahr im Verzug kann die Vollzugsbe-</p>	<p>zuständig ist. § 13a regelt dies in weitgehender Anlehnung an die Bestimmungen der Schweizerischen StPO zu Sicherheitshaft.</p>
--	---	--

	<p>hörde gemäss den Absätzen 1 und 2 verfahren; in diesem Fall beginnt die Frist gemäss Absatz 2 mit der Inhaftierung.</p> <p>⁴ Die Absätze 1 – 3 gelten sinngemäss auch für das Strafgericht und die Staatsanwaltschaft. Liegt die Verfahrensleitung beim Kantonsgericht, entscheidet dieses im Sinne von Artikel 232 StPO abschliessend über die Haft.</p> <p>⁵ Diese Verfahrenshaft wird nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen durchgeführt.</p>	
<p>§ 16 Elektronisch überwachter Freiheitsentzug</p> <p>¹ Freiheitsstrafen einschliesslich Halbfangenschaft und Arbeits-/Wohnexternat können im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben in Form des elektronisch überwachten Freiheitsentzuges vollzogen werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>§ 16 Elektronische Überwachung im Freiheitsentzug</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde kann zur Überwachung von Vollzugsmodalitäten oder -lockerungen technische Geräte einsetzen, die mit der verurteilten Person fest verbunden sind und insbesondere der Feststellung deren Standorts dienen.</p>	<p>Die Anwendung von Electronic Monitoring für den Vollzug von Freiheitsstrafen sowie Vollzugslockerungen (Arbeitsexternat oder Arbeits- und Wohnexternat) sind neu in Art. 79b revStGB geregelt. Damit entfällt der bisherige Inhalt von § 16.</p> <p>An dessen Stelle soll neu ausdrücklich im Gesetz festgehalten werden, dass Electronic Monitoring – wie bereits heute praktiziert – auch als Bestandteil von Vollzugssettings eingesetzt werden kann, wenn Kontrollen oder Einschränkungen</p>

		betreffend Aufenthaltsort (sowohl positiv „darf eine bestimmte Zone nicht verlassen“ oder negativ „darf eine bestimmte Zone nicht betreten“) nötig sind. Der Wortlaut ist angelehnt an den neuen Art. 67b Abs. 3 StGB.
	<p>§ 20 Suchtmittelkontrollen</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde kann im Rahmen des stationären oder ambulanten Straf- und Massnahmenvollzugs einschliesslich der Probezeit nach bedingter Entlassung zur Abklärung des Konsums von Suchtmitteln jederzeit Atemluft-, Urin-, Blut- und Haarkontrollen anordnen. Wenn nötig können diese Kontrollen zwangsweise erfolgen.</p>	Suchtmittelkonsum ist meist einer der Risikofaktoren bei Prognosen bezüglich Gefährlichkeit und/oder der Legalbewährung. Deshalb ist die Möglichkeit jederzeitiger, notfalls zwangsweise durchgeführter Kontrollen unabdingbar.
	<p>§ 21 Massnahmenindizierte Zwangsmedikation</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde kann gegenüber Personen, an denen eine richterlich angeordnete stationäre therapeutische Massnahme gemäss Artikel 59 StGB, eine Suchtbehandlung gemäss Artikel 60 StGB oder eine richterlich angeordnete ambulante Massnahme gemäss Artikel 63 StGB zu vollziehen ist, eine dem Zweck der Massnahme entsprechende medikamen-</p>	Für gesundheitlich indizierte Zwangsbehandlungen gelten auch bei Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug grundsätzlich die Bestimmungen betreffend die fürsorgliche Unterbringung gemäss Art. 426 ff. ZGB. Anders aber, wenn die Behandlung Teil eines strafrechtlichen Urteils ist; dann ergeben sich Behandlungszweck und –mittel nicht aus den Kriterien von Art. 426 ff. ZGB, sondern aus Art. 59

	<p>töse Massnahme ohne Einwilligung der betroffenen Person (Zwangsmedikation) verfügen, soweit dies zur Durchführung dieser Massnahme notwendig ist.</p> <p>² Die massnahmenindizierte Zwangsmedikation ist nur aufgrund einer entsprechenden Indikation durch eine psychiatrische Ärztin oder einen psychiatrischen Arzt zulässig.</p> <p>³ Die massnahmenindizierte Zwangsmedikation wird unter fachärztlicher Leitung durchgeführt.</p>	<p>ff. StGB. Da das StGB keine explizite Bestimmung für eine Zwangsmedikation in diesem Zusammenhang kennt, muss dies im kantonalen Strafvollzugsgesetz festgehalten werden.</p> <p>Aufgrund der spezifischen Sachlage (strafrechtliche Massnahme) dürfen solche Massnahmen nur durch entsprechende Fachärztinnen oder –ärzte angeordnet und durchgeführt werden.</p>
<p>§ 24 Anstalten für Haft und Straf- und Massnahmenvollzug</p> <p>² Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über die Bezirksgefängnisse und die Vollzugseinrichtungen im Kanton sowie über Privatanstalten gemäss Artikel 379 StGB aus.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Betrieb und die Organisation der Einrichtungen nach Absatz 2. Die Freiheit der Gefangenen darf nur so weit beschränkt werden als es der Zweck des Freiheitsentzugs und die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs erfordern.</p>	<p>§ 24 Absätze 2 und 3:</p> <p>² Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über die Gefängnisse und die Vollzugseinrichtungen im Kanton sowie über Privatanstalten gemäss Artikel 379 StGB aus, soweit diese nicht der Aufsicht anderer kantonalen Stellen unterstehen.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Betrieb und die Organisation der Einrichtungen nach Absatz 2. Die Freiheit der plazierten Personen darf nur so weit beschränkt werden als es der Zweck des Freiheitsentzugs und die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs erfordern.</p>	<p>Vollzüge von Strafen, aber insbesondere Massnahmen erfolgen mitunter in Institutionen, welche sonst auf eine ganz anderweitige Klientel ausgerichtet sind. Sofern aus ihrem Stammbereich (Gesundheitsbereich, oder Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen o.ä.) bereits eine entsprechende Aufsicht besteht, braucht es keine doppelte Aufsicht; die strafrechtspezifischen Aspekte der einzelnen Fälle werden diesfalls durch die Vollzugsbehörde geregelt.</p> <p>Entsprechend dem umfassenden Anstaltsbegriff in Abs. 1 ist der Begriff „Gefangene“ in Abs. 2 nicht zutreffend und</p>

		wird deshalb durch „plazierte Personen“ ersetzt.

September 2016 / BFS SID